

**9258/AB**  
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9345/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.089.750

Wien, 17.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9345/J des Abgeordneten Mag. Hauser betreffend Probleme mit den PCR-Gurgeltests in Tirol wie folgt:

**Frage 1:**

*Wie kann sichergestellt werden, dass in Tirol alle PCR-Tests rechtzeitig ausgewertet werden?*

---

In der Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) über SARS-CoV-2-Testungen ist festgelegt, dass Analyseergebnisse längstens innerhalb von 24 h ab Probenabholung bzw. ab Probeneingang im Labor bei der Testperson einzutreffen haben. Die operative Ausgestaltung und Durchführung der Testungen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

**Frage 2:**

*Wie sollen sich die Personen verhalten, welche wegen einer Verspätung des Labors nicht rechtzeitig ihre PCR-Test-Ergebnisse erhalten und dadurch ihrer Arbeit nicht nachgehen können oder andere wichtige Termine verpassen?*

Die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung sieht einen 3G-Nachweis nur noch für wenige bestimmte Bereiche vor. Als Nachweis gelten neben einem negativen Ergebnis eines PCR-Tests auch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests, der bei einer befugten Stelle durchgeführt worden ist, sowie ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst worden ist (§ 2 Abs. 2 Z 4 bis 6). Somit sind für solche Fälle alternative Nachweismöglichkeiten vorhanden.

**Frage 3:**

*Wird seitens des Bundesministeriums die flächendeckende Versorgung mit PCR-Tests sichergestellt?*

Mit der BBG-Rahmenvereinbarung über SARS-CoV-2-Testungen wurden die Rahmenbedingungen für die Ausrollung von PCR-Testungsmöglichkeiten geschaffen. Der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wurde den Bundesländern kommuniziert. Die operative Ausgestaltung und Durchführung der Testungen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

- a. *Falls ja, wird diese auch auf die Qualität kontrolliert?*

In der Rahmenvereinbarung sind Kriterien der internen und externen Qualitätssicherung festgelegt. Entsprechende Nachweise sind der BBG vorzulegen.

- b. *Falls ja, was sind die Folgen, falls die vorgegebenen Zeitrahmen für die Befunde nicht eingehalten werden?*

Dies ergibt sich aus den Einzelverträgen zwischen den Bundesländern und den Laboren, die aufgrund der Rahmenvereinbarung geschlossen wurden. Hier können mitunter Pönalen bei Vertragsbrüchen vereinbart sein.

**Frage 4:**

*Welche Vereinbarung(en) mit den Ländern gibt es zu der flächendeckenden Versorgung mit den PCR-Tests?*

Mit der BBG-Rahmenvereinbarung über SARS-CoV-2-Testungen werden lediglich die Bedingungen vorgegeben. Die Vollziehung der bundesweit festgelegten Regelungen obliegt den Bundesländern. Die Länder schließen, basierend auf der Rahmenvereinbarung, Einzelverträge mit den entsprechenden Dienstleistern ab.

**Frage 5:**

*Wurde seitens des Bundesministeriums interveniert, damit die Versorgung mit den PCR-Tests in Tirol besser läuft?*

Die Vollziehung der bundesweit festgelegten Regelungen obliegt den Bundesländern. Dazu werden seitens des BMSGPK in Abstimmungsrunden mit den Vertreter:innen der Bundesländer die Herausforderungen und Verbesserungspotenziale gemeinsam evaluiert und erforderlichenfalls Handlungsmaximen daraus abgeleitet.

**Frage 6:**

*Nach welchen Kriterien wurde entschieden, dass die Firma Novatium vertrauenswürdig ist?*

Die BBG überprüft im Rahmen der Angebotsprüfung, ob ein Unternehmen für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung geeignet ist. Geeignet sind Unternehmen, die befugt, technisch, finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind. Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen, widrigenfalls das Angebot ausgeschieden wird. Die Eignung ist durch Vorlage der in den Ausschreibungsbedingungen beschriebenen Urkunden (Nachweise, Bescheinigungen etc.) nachzuweisen und zu belegen.

**Frage 7:**

*Wie viel Steuergeld wurde bis jetzt für die Dienstleistungen der Firma Novatium ausgegeben?*

An die genannte Firma Novatium wurde nicht direkt vom BMSGPK ausbezahlt. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat uns im Zuge der Abrechnung gemäß Epidemiegesetz (mittelbare Bundesverwaltung) um Ersatz der Kosten für die genannte Firma ersucht. Dabei wurden dem Amt der Tiroler Landesregierung bis dato EUR 9.245.601,10 seitens des Bundes refundiert.

**Frage 8:**

*Wer übernimmt die möglichen entstandenen Kosten durch verspätete Gurgeltests?*

Es gibt keinen gesonderten Entschädigungsanspruch wegen der Übermittlung eines Testergebnisses zu einem nicht gewünschten Zeitpunkt. Etwaige Schadenersatzforderungen sind daher im Rahmen des Zivilrechtes geltend zu machen.

**Frage 9:**

*Kann die Firma Novatium als relativ neues Labor die benötigte Qualität sicherstellen?*

Einerseits überprüft die BBG bereits im Rahmen der Angebotsprüfung, ob ein Unternehmen geeignet ist. Hierbei wird auch die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens geprüft. Andererseits sind in der Rahmenvereinbarung Kriterien der Qualitätssicherung festgelegt. Beispielsweise müssen Analyselabore zumindest alle 4 Monate an entsprechenden Ringversuchen teilnehmen. Werden dabei Kriterien nicht erfüllt, müssen Korrekturmaßnahmen umgesetzt, dokumentiert und die Wirksamkeit überwacht werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen ist der BBG vorzulegen.

**Frage 10:**

*Kann die Firma Novatium als relativ neues Labor die benötigte Quantität sicherstellen?*

Wie bereits in Frage 6 und 9 beschrieben überprüft die BBG die Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Im Rahmen dieser Prüfung sind vom Unternehmen auch Angaben zur Quantität vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

